

Richtlinien der ÖH-KUG zur sozialen Aktion: Notfalltopf 3.0

§1 Zweck

- Der „Notfalltopf 3.0“ wird eingerichtet zur finanziellen Unterstützung von Studierenden an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, die aufgrund der Auswirkungen und Einschränkungen durch die COVID-19 Pandemie von einer finanziellen Notlage betroffen sind.

§2 Voraussetzungen & Unterlagen

- Voraussetzungen für die Bewerbung sind:
 - 1) Ordentliche/r Studierende/r der Kunstuniversität Graz im Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 (bei Anträgen ab 01. März 2021)
 - 2) Die finanzielle Notlage muss in **Zusammenhang** mit den Maßnahmen und Auswirkungen durch COVID-19 stehen.

Einzureichende Unterlagen für die Bewerbung sind:

- 1) Schriftliche Darstellung der sozialen Situation & Notlage
- 2) Vorlage der Kontoauszüge **aller Konten** mit Kontoendstand seit **01.06.2020** bis zum **Datum der Antragsstellung**
- 3) Scan/Foto eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein) des Antragstellers / der Antragstellerin
- 4) Studienblatt für das Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 (bei Anträgen ab 01. März 2021)
- 5) Ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift zum Antragsformular & Datenschutzhinweis (Als Word-Dokument Beilage, digital möglich)

§3 Fördersumme und -dauer

- 1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit, beträgt jedoch **maximal 600,00 €** und wird nach Sichtung der Antragsunterlagen und im Einvernehmen der Geldgeber*innen festgelegt.

VORSITZ der HochschülerInnenschaft

an der Kunstuniversität Graz

Leonhardstraße 21 | 8010 Graz | Österreich | oeh-vorsitz@kug.ac.at



HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT
KUNSTUNIVERSITÄT GRAZ

- 2) Eine Förderung wird so berechnet, dass bedürftige Studierende jeweils auf einen Monat gefördert werden, da die Auswirkungen durch COVID-19 temporär sind.
- 3) Es können pro Antragsteller*in insgesamt 6 Monate gefördert werden. Bei erneuten, mehrmaligen Förderansuchen des/der gleichen Antragstellers*in, ist der in der Vergangenheit bewilligte Förderzeitraum zu prüfen.
- 4) Nach einem Einvernehmen nach §4 Abs.3 erfolgt eine Auszahlung auf das im Antragsformular angegebene Konto des/der Antragsteller*in.

§4 Verfahren

- 1) Der Notfalltopf 3.0 wird vorerst bis **Ende des Studienjahres 2020/21** (d.h. bis 30. September 2021) zur Verfügung stehen.
Auf Basis dieser Richtlinien sind Bewerbungen in diesem Zeitraum möglich.
- 2) Das Ansuchen auf Unterstützung durch den Notfalltopf 3.0 ist mittels Bewerbungsformular ausschließlich in **digitaler Form** an die ÖH-KUG zu senden.
Emailadresse: oeh-sozial@kug.ac.at
- 3) Die Vor-Entscheidung trifft eine Auswahlkommission, die durch den Vorsitzenden der ÖH-KUG, Simon Kintopp, einberufen wird. Die letzte Entscheidung wird zusammen mit dem Rektor der Kunstuniversität Graz, Georg Schulz und der Vizerektorin für Lehre, Constanze Wimmer, akkordiert.
- 4) Sitzungen der Auswahlkommission zur Sichtung und Abstimmung über eingegangene Anträge finden vorerst im zweiwöchentlichen Rhythmus statt. Nach der Akkordierung mit dem Rektorat wird umgehend Auskunft erteilt, wer und in welcher Höhe Unterstützung erhält.
- 5) Es besteht **kein Rechtsanspruch auf diese Förderung**.

§5 Rückzahlung

- 1) Studierende, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben eine Förderung aus dem Notfalltopf 3.0 erhalten haben, müssen diese zurückzahlen.
- 2) Die Auswahlkommission behält sich vor, Anträge mit einer „Kontrollklausel“ zu genehmigen. Dies bedeutet, dass gewisse Unterlagen ab einem bestimmten Zeitpunkt nach der Auszahlung, eingefordert werden dürfen (z.B. nachträgliche Kontoauszüge nach vier Monaten nach Auszahlung).

§6 Budget

- 1) Das Gesamtbudget setzt sich zusammen aus Mitteln der ÖH-KUG, des Rektorates der KUG, Spenden und der Ernst von Siemens Musikstiftung.
„Spenden“ sind Spendeneingänge im Zuge eines Spendenaufrufes vom 25.03.2020 auf das Konto der ÖH-KUG mit dem Verwendungszweck „Notfalltopf“.
- 2) Falls das Gesamtbudget inkl. Spenden vor dem Ablauf des Notfalltopfes 3.0 laut §4 Abs.1, ausgeschöpft wird, behalten sich die Parteien ÖH-KUG und das Rektorat der KUG vor, ein erneutes Budget zu stellen. Darüber ist ein Aktenvermerk anzulegen.

§7 Moralklausel

- 1) Die ÖH-KUG vergibt eine Förderung nach bestem Gewissen und genauester Prüfung der Anträge. Durch die Akkordierung mit dem Rektorat der KUG soll höchstmögliche Transparenz und Kontrolle gewährleistet werden. Jegliche Gelder des Notfalltopfes 3.0 werden ausschließlich zur Förderung finanziell hilfsbedürftiger Studierender verwendet. Ein Zusammenhang mit der Situation durch COVID-19 muss bestehen.

§8 Inkrafttreten

- 1) Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung treten mit 01.01.2021 in Kraft.



Für die ÖH-KUG:
Simon Kintopp
Vorsitzender ÖH-KUG



Für das Rektorat der KUG:
Constanze Wimmer
Vizektorin für Lehre und
Internationalisierung KUG